

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24998 –**

Unterstützungsmaßnahmen für die deutsche Musikindustrie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Der traditionsreichen Festivalkultur, die mit rund 400 Millionen Euro Jahresumsatz einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt (vgl.: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/364930/umfrage/umsatz-von-musikveranstaltungen-nach-musikrichtung-in-deutschland/>), droht als Konsequenz aus den Folgen der Corona-Pandemie ein nie dagewesener Kahlschlag. Im März 2020 haben sich zunächst 40 namhafte Musik-Festivals aus ganz Deutschland zu einem Forum Musik Festivals zusammengefunden, um ihre Interessen gegenüber der Politik durchzusetzen (vgl.: <https://www.concerti.de/nachrichten/initiative-forum-musik-festivals-zieht-bilanz/>). Mittlerweile ist dieser Interessenkreis auf über 100 Festivals angewachsen (ebd.). Die Liste ihrer Forderungen und die Bilanz der letzten Monate bestätigt die Fragesteller in der Annahme, dass die Bundesregierung bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Kulturbereich bisher ineffektiv im Hinblick auf ihre Hilfsmaßnahmen agiert hat. So kritisiert das Forum Musik Festivals unter anderem die unbegründete Benachteiligung von Kultur gegenüber anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, hohe bürokratische Hürden bei Antragsstellungen für finanzielle Hilfen und „groteske“ Hygieneregeln für musikalische Ensembles (ebd.). „Entweder müssen Kommunen, Landkreise und Länder nun schnell nachlegen“, so das Forum Musik Festivals, „oder der Bund muss seine Kriterien lockern (vgl.: <https://www.lifepr.de/inaktiv/internationale-haendel-festspiele-goettingen-gmbh/Forum-Musik-Festivals-zieht-erneuernde-Halbjahresbilanz/boxid/816470>). Aktuell berichten über die Hälfte der Mitglieder des Forums, dass sie (noch) nicht von Corona-Hilfen der öffentlichen Hand profitieren konnten oder coronabedingte Mehrkosten bei der regelmäßigen Förderung nicht anerkannt werden (ebd.).

Kleine ehrenamtliche Festivals im ländlichen Raum sind nach Kenntnis der Fragesteller oftmals zu unbedeutend, um öffentliche Mittel beantragen zu können. Größere Festivals, die öffentlich gefördert werden, können gar keine Anträge auf Corona-Hilfen stellen (vgl.: https://www.deutschlandfunkkultur.de/musikfestivals-in-der-pandemie-wir-sehen-eine-krasse.2177.de.html?dram:article_id=484854). Die Fragesteller sehen die Gefahr, dass die über Jahrzehnte

gewachsene kulturelle Infrastruktur in Deutschland zerfallen wird und dass sich gerade selbstständige Künstler aus Not beruflich neu orientierten müssen.

Das Bachfest Leipzig, das zum ersten Mal im Jahr 1908 stattfand, musste 2020 beinahe vollständig abgesagt werden. Allein den Ausfall an Ticketerlösen bezifferte der Intendant Michael Maul auf 1 Mio. Euro (vgl.: <https://www.dw.com/de/wie-musikfestivals-die-corona-krise-meistern/a-53187694>). Den Verlust durch zusätzliche Sponsoring-Einnahmen aufzufangen, gestaltet sich als schwierig, da die jeweiligen Geldgeber selbst durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten seien (ebd.).

Für M. B., Intendant der Tonhalle Düsseldorf, steht die Kulturwirtschaft nicht im Fokus der Politik (vgl.: WDR am 15.10.2020, <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr3/wdr3-tonart/audio-michael-becker-intendant-tonhalle-duessel-dorf-zu-coronabeschaenkungen-100.html>). Nach seiner Aussage verzeichnet allein die Tonhalle Düsseldorf zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits ein Defizit von 1,2 Mio. Euro (ebd.). Eine Verdopplung oder Verdreifachung des Defizits schließt der Intendant bis zum Ende der Saison nicht aus, sollten die Corona-Maßnahmen aufrechterhalten bleiben (ebd.).

Auch der Vorsitzende des Deutschen Bühnenvereins spricht vom „kulturblinden Aktionismus“ und widerspricht politischen Entscheidungen: „Es gibt kein Infektionsrisiko in Konzerthäusern“ (vgl.: <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr3/wdr3-resonanzen/audio-deutscher-buehnenverein-warnt-vor-kulturbliedem-aktionismus-100.html>). Laut seiner Aussage gibt es keinen einzigen nachgewiesenen Fall einer Corona-Infektion nach Veranstaltungsbesuchen von deutschen Bühnen (ebd.).

„Wir fühlen uns in die Schmutzdecke gedrängt und das, obwohl keine Probleme in Sachen Corona bei Kulturveranstaltungen bekannt sind – wir sind keine Superspreader. Wir sind der Corona-Patient, der so wertlos ist, dass man seine Beatmungsmaschine nur noch auf 20 Prozent ihrer Leistungskraft eingestellt hat. Die Verordnungen sind so überzogen, dass sie bei uns lebenswichtige Strukturen ruinieren“, so der Geschäftsführer der Kölner Volksbühne (vgl.: https://www.wz.de/nrw/burscheid-und-region/koeln_leverkusen/neue-corona-regelungen-treffen-die-koelner-volksbuehne-schwer_aid-54042375).

Am 17. August 2020 veröffentlichte das Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie der Charité Berlin die Aktualisierung zweier früherer Stellungnahmen zum Spielbetrieb von Orchestern und zum Publikumsbetrieb (vgl.: https://epidemiologie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc01/epidemiologie/downloads/Stellungnahme_Publikum_17-8-2020.pdf). Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass die Vollausslastung von Konzert- und Opernhäusern denkbar erscheine, falls das Publikum Mundschutz trage und andere Hygienebestimmungen einhalte (ebd.). Die daraufhin kontrovers geführte Debatte führte dazu, dass die Stellungnahme zum Spielbetrieb von Orchestern von der Website der Charité entfernt worden ist und deren Vorstand sich davon distanzierte (vgl.: <http://www.musik-heute.de/21408/forscher-konzerte-und-opern-in-vollen-saelen-moeglich/>). Ein Umdenken bei der Politik lässt nach Auffassung der Fragesteller bis heute allerdings auf sich warten. Stattdessen stellte die Staatsministerin für Kultur und Medien Monika Grütters das Rettungs- und Zukunftsprogramm „NEUSTART KULTUR“ mit 1 Mrd. Euro an Hilfen vor (vgl.: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1775272>). Das Programm basiert auf fünf Säulen (vgl.: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-kultur-1735378>):

- 1,48 Mio. Euro für den „Erhalt der Kulturinfrastruktur“,
- 2,25 Mio. Euro für „Neustart trotz Pandemie“,
- 3,15 Mio. Euro für „alternative, digitale Angebote“,
- 4,1 Mio. Euro für „pandemiebedingte Einnahmeausfälle“,
- 5,2 Mio. Euro „Hilfen für den privaten Rundfunk“.

Die Fragesteller sehen eine Reihe von Fragen, die sich mit Blick auf die Hilfsprogramme stellen. So heißt es in den Richtlinien des Programms „Erhalt der Kulturinfrastruktur“ (vgl.: https://www.initiative-musik.de/wp-content/uploads/2020/08/NEUSTARTKULTUR_FG_VeranstalterInnen-und-Festivals_2020_08_20.pdf): „Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise in der Musiklandschaft leisten und die Zukunftsfähigkeit von musikalischen Kulturveranstaltungen in Deutschland sichern“ (ebd.). Damit verlangt man von Veranstaltern, die eine Förderung beantragen, „ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm“ und den Nachweis von „mindestens 900 verkauften Eintrittskarten“, was viele kleinere Festivals, gerade im ländlichen Raum, von einer Förderung grundsätzlich ausschließt (ebd.). Und weiter: „Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben“ bei Konzertveranstaltungen und Musikfestivals „gehören nur kassenmäßige Ausgaben, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire, einer kuratorischen und/oder zukunftsgerichteten Programmplanung für die Jahre 2020 bis 2022 anfallen“ (ebd.). Die Förderanträge hierfür sollen bis spätestens 31. Oktober 2020 eingereicht werden (ebd.).

Die bis heute pauschal verordnete Reduzierung der Besucherzahlen hat zu massiven Einnahmeausfällen in der Kulturwirtschaft geführt. Die Fragesteller gehen davon aus, dass auch die Vertrauensbasis zwischen Besuchern und Veranstaltern durch die nach Ansicht der Fragesteller übermäßige Panikmache langfristig beschädigt wird und sich die Besucherzahlen auch nach Rücknahme der Beschränkungen nicht erholen werden. Aus Veranstalterkreisen wurde den Fragestellern mitgeteilt, dass der Aufruf der Bundeskanzlerin im Herbst dieses Jahres schon zu Rückgaben der Eintrittskarten geführt hat. Ebenso stagnieren laut Auskunft aus Veranstalterkreisen an die Fragesteller die Verkaufszahlen für diejenigen Veranstaltungen, die aus dem zweiten Halbjahr 2020 in das Jahr 2021 aufgrund von Auftrittsverboten verschoben wurden. Des Weiteren sind jetzt schon die kleinen und privaten Theater in ihrer Existenz bedroht (vgl.: https://www.deutschlandfunkkultur.de/corona-massnahmen-in-nrw-kleine-und-mittlere-theater-sind.1013.de.html?dram:article_id=485861).

Für die Fragesteller ist die Kulturwirtschaft keine beliebige Branche, die pausieren oder reduziert arbeiten oder mit Berufsausübungsverboten belegt werden kann, sondern sie lebt allein durch ständige, tätig-praktische Auseinandersetzung. Diese Branche plant ihre Einnahmen nicht von Monat zu Monat, sondern jahresübergreifend, zum Teil mehrere Jahre im Voraus. Im Jahr 2020 wurden somit auch die wichtigsten Planungsphasen der Haupteinnahmen in der Kulturbranche untersagt. Eine Planungssicherheit wurde bisher nicht gewährt. Es steht nach Auffassung der Fragesteller zu befürchten, dass auch die künstlerische Qualität aufgrund der monatelangen Schließungen von Kultureinrichtungen massiv leiden wird. Ein regelmäßiges und gemeinsames Proben und Konzertieren vor Publikum sind aus Sicht der Fragesteller daher unerlässlich für den Fortbestand einer über Jahrhunderte gewachsenen deutschen Kulturlandschaft.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft gehört zu den bedeutendsten Wirtschafts- und Beschäftigungszweigen in Deutschland. Innerhalb dieser Branche nimmt die private Konzert- und Veranstaltungswirtschaft einen wichtigen Platz ein – sowohl volkswirtschaftlich als nicht zuletzt auch für ein vielfältiges Kulturangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Dieses breite Leistungsspektrum ergänzt die Angebote der öffentlich geförderten Theater, Konzerthäuser und Veranstaltungszentren und ist mit diesen auch vielfältig verschränkt. Und schließlich sorgen auch ehrenamtlich tätige Organisationen, unzählige Vereine oder auch Kirchen und Religionsgemeinschaften für ein reiches Kultur- und Veranstaltungsangebot. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben die einzelnen Teilbereiche der Kultur- und Kreativwirtschaft und des öffentlichen

Kulturlebens sehr unterschiedlich getroffen. Auf alle Bereiche, die zur Realisierung ihres wirtschaftlichen Erfolges oder ihres öffentlichen Auftrages auf den Kontakt mit einem wechselnden Publikum angewiesen sind, haben die Entscheidungen von Bund und Ländern zur Einschränkung von Kontakten zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie – wie in anderen Bereichen – erhebliche Auswirkungen. Dies gilt ebenso auch für Künstlerinnen und Künstler sowie Beschäftigte in zugehörigen Dienstleistungsgewerken.

Festzustellen ist aber, dass der privatwirtschaftliche, der ehrenamtliche und der öffentlich finanzierte Veranstaltungssektor vor ganz unterschiedlichen Herausforderungen stehen. Der öffentlich mitfinanzierte Veranstaltungsbereich, zu dem z. B. auch die von den Fragestellern zitierten Festivals Bachfest Leipzig, Händelfestspiele Göttingen und die Tonhalle Düsseldorf gehören, wird durch seine öffentlichen Träger selbst bei einer Absage von Veranstaltungen und Festivals in der Substanz erhalten. Bei öffentlich geförderten Einrichtungen und Veranstalterinnen und Veranstaltern wurden in vielen Fällen Ausfallhonorare an Künstlerinnen und Künstler gezahlt. Eine vergleichbare Sicherheit haben private Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Einrichtungen nicht.

Die Bundesregierung hat auf die enormen Herausforderungen schnell reagiert, verschiedene Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht und diese dem Verlauf der Pandemie auch mehrfach angepasst. Zu den relevantesten im Veranstaltungsbereich gehören die Gewährung von Kurzarbeitergeld, die Einführung einer freiwilligen Gutscheinelösung, die befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, verschiedene Sofort- und Überbrückungshilfen sowie Bürgschafts- bzw. Garantiehilfen und steuerliche Maßnahmen. Soloselbständige aus dem Kultur- und Kreativbereich konnten und können – wie alle selbständig Beschäftigten – zu ihrer existentiellen Sicherung auf einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung zurückgreifen. Die im November 2020 durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen notwendig gewordenen Maßnahmen zur erneuten Kontaktbeschränkung wurden von einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020, einer deutlichen Ausweitung der Überbrückungshilfe sowie einer Neustarthilfe für Soloselbständige und kleine Kapitalgesellschaften (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften), unständig Beschäftigte und kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten flankiert. Insbesondere die Überbrückungshilfe III macht die Anerkennung von branchentypischen Kosten möglich und wird damit zu einer wirksamen Hilfe auch für die Unternehmen der Kultur- und Veranstaltungsbranche. Schließlich soll auch der vom Kabinett beschlossene Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zur Stabilisierung der Branche beitragen.

Die Sozial- und Wirtschaftshilfsmaßnahmen der Bundesregierung sind auf den Erhalt der wirtschaftlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland, die soziale Stabilität der Gesellschaft und die grundlegende Sicherung der Existenz der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet. Die Kultur- und Kreativwirtschaft hat frühzeitig angezeigt, dass sie darüber hinaus für die Überbrückungszeit und auch den Neubeginn des kulturellen Lebens branchenspezifische Hilfen braucht, aber auch eigene Lösungsmöglichkeiten einbringen kann, um das kulturelle Leben unter den jeweils gegebenen Bedingungen aufrecht zu erhalten und zu entwickeln. Es spricht für den hohen Stellenwert, den die Bundesregierung der Kultur beimisst, dass bereits im Juli 2020 im Verantwortungsbereich der BKM ein eigenes Hilfsprogramm NEUSTART KULTUR im Umfang von ursprünglich 1 Mrd. Euro beschlossen wurde. Angesichts der erneuten und länger währenden Einschränkungen wurde bereits im Februar 2021 dessen Fortsetzung und Aufstockung um eine weitere Milliarde Euro vorgesehen. Kein anderes Bundesressort und keine andere Branche haben ein derartiges branchenspezifisches Hilfsprogramm erhalten.

Das Programm NEUSTART KULTUR gliederte sich entsprechend dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 – abweichend von der Darstellung der Fragesteller – in vier große Bereiche:

1. Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft: 250 Mio. Euro,
2. Pandemiebedingte Mehrbedarfe regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte: 100 Mio. Euro,
3. Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen: 480 Mio. Euro,
4. Förderung alternativer, auch digitaler Angebote: 150 Mio. Euro.

Außerdem waren für den durch Werbeeinnahmenverluste kurzfristig stark betroffenen privaten Hörfunk Förderungen in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro vorgesehen. Mit der Aufstockung von NEUSTART KULTUR um eine weitere Milliarde Euro gliedert sich das Programm in drei große Bereiche:

1. Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen: 100 Mio. Euro,
2. Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung: 800 Mio. Euro,
3. BKM-Einrichtungen und -Projekte: 100 Mio. Euro.

Die Antragsberechtigung sowohl für den Programmteil 1. als auch für den Programmteil 3. (alt) ist grundsätzlich auf nicht überwiegend öffentliche finanzierte Einrichtungen und Projektträger beschränkt. Damit konzentriert sich der Bund bei NEUSTART KULTUR auf die eher privatwirtschaftlichen und oft freiberuflich geprägten Kulturbereiche, die keine entsprechende Absicherung durch Länder und Kommunen erfahren.

Die nachfolgenden Antworten auf die aufgeworfenen Fragen konzentrieren sich – soweit nicht ausdrücklich erbeten – auf den sich aus dem Zusammenhang der Vorbemerkungen ergebenden Bereich der Kulturveranstalter und Festivals im Zuständigkeitsbereich der BKM mit besonderem Fokus auf die Musikveranstaltungs- und Musikfestivallandschaft.

1. Welche Festivals und Kulturinstitutionen hat die Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2020 gefördert (bitte nach Festivals, Kulturinstitutionen, Jahren, Fördersummen und Gründen für die Förderung aufschlüsseln)?

Es wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle verwiesen.

2. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung den vorzeitigen Maßnahmebeginn bei Beantragung von Fördermitteln im Bereich Kultur und Medien in den Jahren 2017 bis 2020 gewährt (bitte nach Festivals, Kulturinstitutionen und Gründen für den vorzeitigen Maßnahmebeginn aufschlüsseln)?
3. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung den vorzeitigen Maßnahmebeginn bei Beantragung von Fördermitteln im Bereich Kultur und Medien in den Jahren 2017 bis 2020 abgelehnt (bitte nach Festivals, Kulturinstitutionen und Gründen für den vorzeitigen Maßnahmebeginn aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern die Gewährung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns notwendig war, dieser seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt wurde und nach Prüfung in der Sache begründet war, wurde er durch

die Bundesregierung im Bereich Kultur und Medien im Zuständigkeitsbereich der BKM bzw. durch die jeweilige Bewilligungsbehörde gewährt. Über die Gewährung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns wird bei der BKM kein gesonderter Überblick geführt. Eine rückwirkende Ermittlung über den Förderzeitraum von drei Jahren, in wie vielen Fällen der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt und gewährt wurde, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

4. Wie können aus Sicht der Bundesregierung antragstellende Festivals und Kulturinstitutionen die Wirtschaftlichkeitskriterien bei Beantragung von Bundesfördermitteln erfüllen, wenn die Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu massiven finanziellen Einbußen für die Festivals und Kulturinstitutionen führen?

In einem Bewilligungsverfahren wird nach §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geprüft, ob das beantragte Förderziel in einem erheblichen Bundesinteresse liegt. Dabei wird auch betrachtet, ob der Einsatz der Mittel nach § 7 BHO den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt. Zusätzliche Ausgaben, die den Antragstellenden durch die Auflagen zur Einschränkung des Veranstaltungsbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie entstehen (z. B. für Teststrategie, Umsetzung Hygienekonzepte etc.) oder verringerte Einnahmen durch reduziertes Publikum, können im Förderverfahren berücksichtigt werden.

5. Hat die Bundesregierung alternative Möglichkeiten in Betracht gezogen, um die Wirtschaftlichkeitskriterien für die antragstellenden Festivals und Kulturinstitutionen in der Corona-Pandemie zu relativieren?
 - a) Wenn ja, welche alternativen Möglichkeiten haben Festivals und Kulturinstitutionen, um die Wirtschaftlichkeitskriterien für die antragstellenden Festivals und Kulturinstitutionen in der Corona-Pandemie zu umgehen?
 - b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung das nicht in Betracht gezogen?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie lange dauerten im Durchschnitt die Verfahren für die Bearbeitung von Förderanträgen seitens der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in den Jahren 2017 bis 2020?
7. Wie kurz war die Verfahrensdauer bei der Bearbeitung der Corona-Hilfsprojekte der BKM im Zusammenhang mit „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Verfahrensdauer werden keine statistischen Erhebungen geführt. Die Dauer des Förderverfahrens ist einzelfallbezogen und kann – da streng genommen ein Förderverfahren nicht mit der Erteilung eines Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist, sondern auch die Verwendungsnachweisprüfung einschließt – unter Umständen je nach Fördermaßnahme (z. B. Investitionsvorhaben oder Baumaßnahmen) bis zu mehreren Jahren dauern. Die Förderverfahren werden zuwendungsrechtlich durch die Bewilligungsbehörden (i. d. R. Bundesverwaltungsamt) durchgeführt.

8. In wie vielen Fällen wurde das Bundesinteresse bei der Verteilung der Hilfgelder im Zusammenhang mit „NEUSTART KULTUR“ geprüft (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte nach Festivals, Kulturinstitutionen und Kriterien aufschlüsseln)?

Bei der Verteilung von Fördermitteln im Zusammenhang von NEUSTART KULTUR wurde in allen Verfahren aufgrund der Vorgaben der §§ 23, 44 BHO geprüft, ob das beantragte Förderziel in einem erheblichen Bundesinteresse liegt. Es ist Grundvoraussetzung für jedes finanzielle Bundesengagement.

9. Wurden konkrete Ziele bei der Förderung im Zusammenhang mit „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nachgewiesen und welche waren das (bitte nach Festivals und Kulturinstitutionen aufschlüsseln)?

Das übergreifende Förderziel aller Programme im Rahmen von NEUSTART KULTUR besteht im Erhalt der breiten kulturellen und kulturwirtschaftlichen Infrastruktur in Deutschland und damit auch der Erwerbsmöglichkeiten für Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffende sowie in der Ermöglichung kultureller Veranstaltungen während und nach der COVID-19-Pandemie. Auf die jeweiligen Kulturbereiche näher konkretisierte Förderziele lassen sich den einschlägigen Fördergrundsätzen und Programmbeschreibungen bei NEUSTART KULTUR entnehmen.

Sie sind unter anderem über die Homepage der BKM mit Verweis auf die Internetauftritte der Einrichtungen, die die Programme realisieren, abrufbar. Dennoch bleiben sie allgemein und werden nicht auf einzelne Festivals oder Kulturinstitutionen aufgeschlüsselt. Projektförderungen nach diesen rund 60 Programmen sind allerdings nur möglich, wenn die beantragten Projekte den jeweiligen Fördergrundsätzen entsprechen.

10. Hat die Bundesregierung Initiativen ergriffen, um die Bearbeitung der Corona-Hilfen für Festivals und Kulturinstitutionen unbürokratischer zu gestalten?
Wenn ja, welche Initiativen hat die Bundesregierung diesbezüglich ergriffen?

Grundsätzlich gilt, dass alle Verfahren nach den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen abgewickelt werden. In Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Kommission wurden durch die Bundesregierung im Interesse einer wirksamen und schnellen Hilfe Erleichterungen von Verfahren ermöglicht, wie z. B. die aktuell geltenden Erleichterungen in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder der Verzicht auf die Vorlage der sonst erforderlichen Verlustrechnung bei November- und Dezemberhilfen. Im Rahmen der Neustarthilfe haben natürliche Personen grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einem Direktantrag und einem Antrag über prüfende Dritte. Darüber hinaus wurden auch in den einzelnen Programmlinien von NEUSTART KULTUR entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen Regularien angewandt, die eine Vereinfachung von Verfahren unterstützen, z. B. durch die überwiegende Wahl der Festbetragsfinanzierung als Finanzierungsart, die pauschalisierte Anerkennung bestimmter Kostenpositionen sowie die Anerkennung von Ausfallhonoraren unter bestimmten Voraussetzungen als zuwendungsfähige Ausgaben.

11. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, mit den Bundesländern und Kommunen bei Corona-Hilfen für den Kulturbereich enger zu kooperieren?

Wenn ja, kann die Bundesregierung ggf. Beispiele hierfür geben?

Angesichts der Vielzahl der Maßnahmen von Bund und Ländern in der aktuellen Situation hält es die Bundesregierung für angemessen, sich mit den Bundesländern in Bezug auf vorgesehene Hilfsmaßnahmen abzustimmen. Die BKM hat deshalb die Förderprogramme grundsätzlich auch den Ländern vor Inkraftsetzung zur Kenntnis gegeben und Änderungsvorschläge und Anregungen aufgenommen.

12. Mit welchen Kulturinstitutionen und -vertretern und in welchem Zeitraum hat die Bundesregierung das Programm „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) entwickelt?

Bei der Entwicklung der Programmlinien im Rahmen von NEUSTART KULTUR wurde seit April 2020 in einem fortwährenden Prozess die Fachexpertise von programmspezifisch relevanten Kulturverbänden und -institutionen einbezogen. Im Bereich der Festival- und Veranstaltungswirtschaft, die im besonderen Fokus dieser Anfrage steht, waren dies insbesondere der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV), die LiveMusik Kommission (LiveKomm) und das Forum Musikfestivals. Einige Verbände und Einrichtungen fungieren zudem bei der Umsetzung von NEUSTART KULTUR als mittelausreichende Stellen. Mit ihnen wird im Rahmen von durch den Deutschen Kulturrat durchgeführten Dialogforen ein regelmäßiger Austausch geführt.

13. Nach welchen Erhebungen oder Bedarfsanalysen hat die Bundesregierung die notwendigen finanziellen Hilfen für die Kulturwirtschaft errechnet?

Für die Bedarfserhebungen und -analysen im Rahmen von NEUSTART KULTUR hat die Bundesregierung neben der Expertise der Branche und der Dachverbände insbesondere den von relevanten Musikwirtschaftsverbänden am 25. März 2020 vorgelegten Schadensbericht herangezogen. Er enthielt maßgebliche Informationen insbesondere mit Blick auf zu erwartende Verluste für Künstlerinnen und Künstler, den Veranstaltungsbereich, Spielstätten, Labels, Verlage, den Handel und die Musikalienbranche. Ergänzt wurde der Schadensbericht durch eine Mitgliederbefragung der Musikwirtschaftsverbände im Frühsommer 2020 zur Nutzung der bis dahin bestehenden Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer, an der sich 4.000 Unternehmen und sonstige Betroffene beteiligt haben.

Die allgemeinen Umsatzzahlen der Kulturwirtschaft sind ebenfalls in die Bedarfsanalyse für die einschlägigen NEUSTART-KULTUR-Förderprogramme eingeflossen. Die entsprechenden Daten wurden durch das Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes erhoben.

In die Überlegungen der BKM über die Ausgestaltung der Hilfen für die Musikwirtschaft im Rahmen von NEUSTART KULTUR hat die BKM sowohl die am oben genannten Bericht beteiligten Branchenverbände als auch zuständige Kultureinrichtungen wie z. B. die Initiative Musik gGmbH, den Deutschen Musikrat und den Musikfonds einbezogen.

Zur Ausgestaltung weiterer Corona-Hilfen, wie beispielsweise November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfen oder Neustarthilfe befindet sich das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit September 2020 in einem regelmäßigen Austausch mit der Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft, an dem auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen teilnehmen.

14. Hat die Bundesregierung eine Erklärung für den Umstand, dass ein Konzern wie die Deutsche Lufthansa AG allein Hilfen in Höhe von über 9 Mrd. Euro erhält, während der gesamten und teils über Jahrhunderte gewachsenen Kulturbranche mit über 1,7 Millionen Beschäftigten, Freiberuflern und Soloselbstständigen (vgl.: [Wie bereits dargestellt, ergänzt das Programm NEUSTART KULTUR die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung, an denen auch die Einrichtungen und die Beschäftigten der Kultur- und Kreativbranche teilhaben können. Hinzukommen Unterstützungsmaßnahmen der Länder. Im Übrigen ist NEUSTART KULTUR das einzige Spezialprogramm der Bundesregierung für einen gesellschaftlich bedeutsamen Teilbereich.](https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Navigation/DE/DieBranche/Uebersicht/uebersicht.html#:~:text=Ber%C3%BCcksichtigt%20man%20auch%20die%20geringf%C3%BCgig,rund%201%2C9%20Prozent%20gestiegen) gerade einmal ein Programm mit 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt worden ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wie lautet diese?</div><div data-bbox=)

15. Wie viele Personen, die vor oder während des Leistungsbezugs einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind und die den Gliederungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 „R 90.01. Darstellende Kunst“, „R 90.02 Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst“ oder „R 90.04 Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen“ zuzuordnen sind, erhalten mit Stand der Beantwortung
 - a) Arbeitslosengeld I,
 - b) Arbeitslosengeld II,
 - c) konjunkturelles Kurzarbeitergeld?
16. Wie viele Personen entsprechend Frage 15 haben am 31. Dezember 2019 Leistungen bezogen?

Die Fragen 15 und 16c werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren im Oktober 2020 rund 12.900 erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Wirtschaftsabschnitt R „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ der WZ 2008 sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt. Diese erwerbstätigen ELB haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezogen und verfügten über ein Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit. Zudem berichtet die Statistik der BA über nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in abhängiger sowie selbständiger Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer (<http://bpaq.de/bmas-a26>). Hierbei sind auch Personen umfasst, die derzeit über kein Einkommen verfügen, da sie beispielsweise ihre selbständige Tätigkeit nicht ausführen können. Eine Differenzierung ist hierbei lediglich nach Berufssegmenten, nicht nach Wirtschaftszweigen möglich.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld bezogen im Oktober 2020 rund 38.200 Beschäftigte des Wirtschaftsabschnittes R. Weitere Ergebnisse zu den erwerbstätigen ELB und den Personen in Kurzarbeit können nach der erfragten wirt-

schaftsfachlichen Differenzierung den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Wirtschaftsfachlich differenzierte Ergebnisse liegen bis Oktober 2020 vor. Eine Gliederung der Ergebnisse zum Bezug von Arbeitslosengeld nach Wirtschaftszweigen kann nicht vorgenommen werden.

Tabelle: Bestand an sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Deutschland

Dezember 2019 und Oktober 2020, Datenstand: Mai 2021

Wirtschaftszweig (WZ 08)	Dezember 2019	Oktober 2020
	1	2
Insgesamt	830.989	763.295
R,Kunst, Unterhaltung und Erholung	14.508	12.903
9001,Darstellende Kunst	284	240
9002,Erbr. von DL für die darstellende Kunst	252	196
9004,Betrieb v.Kultur-+Unterhaltungseinricht.	587	452

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle: Realisierte konjunkturelle Kurzarbeit

Deutschland

Dezember 2019 und Oktober 2020, Datenstand: Mai 2021

Wirtschaftszweig (WZ 08)	Dezember 2019		Oktober 2020	
	Betriebe	Kurzarbeiter insgesamt	Betriebe	Kurzarbeiter insgesamt
	1	2	3	4
Insgesamt	3.683	97.298	236.642	2.020.651
R,Kunst, Unterhaltung und Erholung	10	32	5.800	38.195
9001,Darstellende Kunst	-	-	378	3.962
9002,Erbr. von DL für die darstellende Kunst	*	*	663	3.628
9004,Betrieb v.Kultur-+Unterhaltungseinricht.	-	-	541	13.725

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

17. Wie viele Menschen, die vorher bei oder für von der Bundesregierung geförderten Festivalveranstaltern tätig waren, befinden sich nunmehr nach Kenntnis der Bundesregierung im Leistungsbezug nach Frage 15?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Hat sich die Bundesregierung mit Vertretern des Bundesrechnungshofs im Zusammenhang mit dem Programm „NEUSTART KULTUR“ getroffen?
- Wenn ja, in welchen Punkten gab es mit dem Bundesrechnungshof Konflikte?
 - Welche verfassungsrechtlichen Bedenken wurden vom Bundesrechnungshof angemahnt, und wie plant die Bundesregierung diese auszuräumen?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der behördlich festgelegten Kontaktbeschränkungen wurde auf jegliches physisches Treffen mit dem Bundesrechnungshof verzichtet.

Der Bundesrechnungshof wurde aber auf digitalem Wege in die Abstimmung der Fördergrundsätze einbezogen. Er hat die Fördergrundsätze zur Kenntnis genommen und keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert.

19. Hat die Bundesregierung bereits Erhebungen darüber, welche nachhaltigen finanziellen Schäden in der deutschen Festival- und Kulturlandschaft bisher bereits festgestellt worden sind?
 - a) Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung gekommen?
 - b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung hierzu keine Erhebungen veranlasst?

Die Fragen 19 bis 19b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant, die Durchführung einer Studie zur Musikfestivalandschaft in Deutschland zu unterstützen. Hierbei sollen auch die finanziellen Schäden und strukturellen Auswirkungen aus den Folgen der Corona-Pandemie untersucht werden. Allgemeine Informationen über die Betroffenheit der Kultur- und Kreativwirtschaft von der Corona-Pandemie können dem entsprechenden Themendossier des Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes entnommen werden (https://kreativ-bund.de/wp-content/uploads/2021/03/Themendossier_Betroffenheit_KKW2021.pdf).

20. Hat die Bundesregierung Erhebungen darüber, wie viele Festivals oder einzelne Veranstaltungen aufgrund von Corona-Maßnahmen in den letzten sechs Monaten abgesagt worden sind (wenn ja, bitte nach Festivals, Veranstaltungen und Datum aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung hierzu keine Erhebungen veranlasst?

Die Bundesregierung hat dazu keine Erkenntnis. Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Welche Festivals oder einzelnen Veranstaltungen, die bereits einen positiven Förderbescheid im Rahmen des Programms „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) erhalten haben, wurden abgesagt, und welche Folgen hatten die Absagen für die jeweiligen Förderbescheide (bitte nach Festivals und Veranstaltungen aufschlüsseln, sofern es darüber Erhebungen gibt)?
22. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Förderbescheide im Zusammenhang mit „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zurückgezogen werden mussten, nachdem die Ziele der jeweiligen Förderungen nicht nachgewiesen werden konnten?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung hierüber keine Kenntnisse?

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, die Rücknahme bzw. den Widerruf von Zuwendungen soweit wie möglich zu vermeiden. Stattdessen wurde im Falle von Absagen mit den Kulturakteuren der Kontakt aufgenommen und geklärt, ob Veranstaltungen verschoben oder modifiziert werden können. Wo immer dies möglich war, ist dies auch erfolgt. Die überjährige Verwendung der Mittel von NEUSTART KULTUR hat in Einzelfällen auch eine Verschiebung der Kul-

turveranstaltung sowie der Förderung ins Folgejahr ermöglicht. Darüber hinaus wurden keine spezifischen Daten hierzu erhoben. Durch die Verlängerung des Verwendungszeitraums für Projektmittel aus NEUSTART KULTUR bis Ende 2022 ist in vielen Fällen die Realisierung von Projektvorhaben weiterhin möglich.

23. Wie geht die Bundesregierung mit der Hilfeleistung gegenüber Kulturstätten um, die als Gesellschaft an Konzerne fremder Branchen angeschlossen und durch diese subventioniert werden und deren Betriebsausübung zugleich untersagt wurde?

Unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften für verbundene Unternehmen und sofern es sich um privatwirtschaftliche Unternehmen handelt, stehen diesen grundsätzlich die Corona-Hilfsprogramme des Bundes offen. Dazu gehören beispielsweise die Überbrückungshilfen, die November- und Dezemberhilfe, das KfW-Sonderprogramm und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Darüber hinaus konnten auch öffentliche Unternehmen die November- und Dezemberhilfe in Anspruch nehmen. Mit der November- und Dezemberhilfe hat die Bundesregierung Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen unterstützt, die aufgrund der auf Basis des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November und 2. Dezember 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Für gemeinnützige und für öffentliche Unternehmen bestehen beispielsweise im Rahmen der November- und Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe Ausnahmen, wonach für solche Unternehmen das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen nicht gilt.

24. Hat die Bundesregierung Hilfestellung bei der Frage gegeben, wie Festivals und Kulturinstitutionen rechtssichere Verträge mit Künstlern und Dienstleistern gestalten sollen, die der unsicheren Perspektive Rechnung tragen und die Risiken gerecht verteilen?
 - a) Wenn ja, wie sah die Hilfestellung der Bundesregierung dazu aus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 24 bis 24b werden gemeinsam beantwortet.

Rechtsauskünfte, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, dürfen gemäß § 14 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung grundsätzlich nicht erteilt werden.

25. Sieht die Bundesregierung aufgrund der finanziellen weitgehenden Hilfestellungen des Bundes im Kulturbereich die Gefahr, dass die grundgesetzlich fixierte Länderhoheit in Kultur- und Medienfragen nach und nach aufgeweicht wird?
 - a) Wenn ja, wie will die Bundesregierung dem entgegenwirken?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 25 bis 25b werden gemeinsam beantwortet.

Die Gefahr wird nicht gesehen, weil die Bundeshilfen ausdrücklich in Ergänzung zu den Hilfeleistungen der Länder und Kommunen konzipiert wurden und

insbesondere den nicht überwiegend öffentlich (durch Länder und Kommunen) finanzierten Kulturbereich betreffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

26. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach einem Bundeskulturministerium?
 - a) Wenn ja, inwieweit?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 26 bis 26b werden gemeinsam beantwortet.

Die Einrichtung von Fachressorts und deren konkrete Zuschnitte obliegen der Organisationsgewalt der jeweiligen Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers (vgl. § 9 GOBReg) und ist üblicherweise auch Gegenstand von Koalitionsvereinbarungen. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich zu künftigen Regierungsbildungen zu äußern.

27. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Sonderregelungen für den Kulturbereich einzuführen, um die bürokratischen Hürden bei Beantragung von Hilfgeldern abzusenken, wie z. B. im Bereich der Bagatellförderung?
 - a) Wenn ja, welche Sonderregelungen sind das?
 - b) Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung hier keine Notwendigkeit für Sonderregelungen?

Die Fragen 27 bis 27b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

28. Hat die Bundesregierung sich mit Vertretern des Forums Musik Festivals (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zu Beratungsgesprächen getroffen?
 - a) Wenn ja, wie oft fanden Treffen bisher statt?
 - b) Wenn nein, plant die Bundesregierung künftig Treffen mit Vertretern des Forums Musik Festivals?

Die Fragen 28 bis 28b werden gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der behördlich festgelegten Kontaktbeschränkungen wurde auf jegliches physische Treffen mit dem Forum-Musik-Festival verzichtet. Die Expertise des Forum-Musik-Festival wurde aber – wie in Antwort zu Frage 12 dargestellt – auf digitalem Wege für den Bereich der Musikfestivals und -veranstaltungen eingeholt.

29. Hat die Bundesregierung die Empfehlungen des Charité-Instituts vom 17. August 2020, wonach klassische Konzerte wieder vor großem Publikum stattfinden können (vgl. Vorbemerkung), in Betracht gezogen?
- Wenn ja, welche Änderungen der pandemiebedingten Verordnungen für Kulturinstitutionen und Festivals entstanden hieraus für die Bundesregierung?
 - Wenn nein, warum hat die Bundesregierung dies nicht in Betracht gezogen?

Die Fragen 29 bis 29b werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich zuständig für den Erlass der Corona-Schutzverordnungen und entsprechender ordnungsbehördlicher Allgemeinverfügungen sind die Länder und Kommunen. Die 7-Tages-Inzidenz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Stellungnahmepapiers (17. August 2020) lag in 380 Landkreisen bei 35 oder darunter, 20 Landkreise meldeten eine Inzidenz von null. Seit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung am 23. April 2021 gelten zudem bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz vom 100 gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen. Diese beinhalten auch Verbote im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen. Auch hier sind für die Umsetzung die Länder und Kommunen zuständig.

30. Kennt die Bundesregierung die Auffassung vieler Künstler und Veranstalter (vgl.: <https://www.concerti.de/reportage/mehr-publikum-in-zeiten-von-corona/>), dass die Salzburger Festspiele mit ihrer erfolgreichen Ausrichtung 2020 ein geeignetes Beispiel für deutsche Festivals sein können?
- Wenn ja, hat sich die Bundesregierung mit Vertretern von Festivals und Kulturinstitutionen darüber beraten?
 - Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 30 bis 30b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat großen Respekt vor dem Mut und der Entschlossenheit, mit der die Salzburger Festspiele (wenngleich auch in einer angepassten Form) durchgeführt wurden. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Veranstaltung durchgeführt wird, in der Kompetenz der Veranstalterinnen und Veranstalter, die diese in Abstimmung mit den jeweiligen Ordnungsbehörden unter Beachtung der gültigen Rechtsvorschriften treffen. Die Bundesregierung berät sich nur in den Fällen mit Kulturinstitutionen und Festivals, bei denen sie in die Entscheidungsprozesse eingebunden ist.

31. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der zeitweise oder nachhaltige Verlust von Kulturveranstaltungen zur weiteren Spaltung der Gesellschaft beiträgt?
- Wenn ja, wie plant die Bundesregierung, diesem Verlust entgegenzuwirken?
 - Wenn nein, warum teilt die Bundesregierung diese Auffassung nicht?

Die Fragen 31 bis 31b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat nicht der zeitweise Verlust von Kulturveranstaltungen polarisierende Wirkung auf die Gesellschaft, sondern die unterschiedlichen Bewertungen der tatsächlichen Gefährdungslage durch das

COVID-19-Virus für das Gemeinwesen und daraus abgeleitet die Frage nach der erforderlichen Mitverantwortung des Einzelnen für die Gemeinschaft.

32. Hat die Bundesregierung Konzepte, um die durch die Corona-Maßnahmen entstandenen Einnahmedefizite der privatwirtschaftlichen Konzertveranstalter und Konzertbühnen, die nicht vom Programm „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) profitieren konnten, mittel- bis langfristig zu beheben (wenn ja, bitte nach Sparten, öffentlich geförderten und privaten Kulturinstitutionen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat ein umfassendes System von Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, Vereinen, Einrichtungen, selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe und (Solo-)Selbstständigen in der Corona-Pandemie aufgesetzt. Hierzu zählen beispielsweise die Überbrückungshilfen, die Neustarthilfe, das KfW-Sonderprogramm und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Diese Maßnahmen stehen grundsätzlich auch Konzertveranstaltern und Konzertbühnen offen. Für Unternehmen, für die die bisherigen Hilfen nicht greifen konnten, gibt es zudem die neuen Härtefallhilfen. Sie richten sich an Unternehmen, die eine „corona“-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Bund und Länder stellen je zur Hälfte bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung; Anträge werden bei den Ländern gestellt und auch von den Ländern bewilligt.

Die Bundesregierung hat zudem nunmehr auch einen Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen auf den Weg gebracht. Dieser besteht aus zwei Modulen, einer Wirtschaftlichkeitshilfe und einer Ausfallabsicherung.

Die Wirtschaftlichkeitshilfe unterstützt kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung „corona“-bedingter Hygienebestimmungen mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen ab dem 1. August 2021 zur Verfügung. Damit können Künstlerinnen und Künstler ebenso wie die Veranstalter nun den Wiederanlauf planen. Der zweite Baustein ist eine Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden. Dies betrifft Konzerte und Festivals mit über 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.

Die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe steht prinzipiell sowohl privaten wie auch öffentlichen Veranstaltern von Kulturveranstaltungen offen. Die Ausfallabsicherung steht ausschließlich für privatwirtschaftlich organisierte Kulturveranstaltungen zur Verfügung.

33. Was meint die Bundesregierung mit „pandemiegerechten“ Kulturerlebnismodellen im Rahmen des Programms „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Unter „pandemiegerechten Kulturerlebnismodellen“ in der Präambel des Förderprogramms „Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur in Deutschland (Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals)“ versteht die Bundesregierung Veranstaltungsformate, die an die durch die Hygienebestimmungen erforderlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei sind die jeweiligen ordnungsbehördlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

34. Was meint die Bundesregierung mit „Gender Equality“ (vgl.: https://www.initiative-musik.de/wp-content/uploads/2020/08/NEUSTARTKULTUR_FG_Musikclubs_2020_08_20.pdf, S. 4, unter Punkt 4.2) im Rahmen des Programms „NEUSTART KULTUR“ (vgl. Vorbemerkung), und kann sie erläutern, was „Gender Equality“ mit der Förderung von musikalischen Projekten zu tun hat?
35. Warum sieht die Bundesregierung die „Akzeptanz von Livemusik“ (vgl.: https://www.initiative-musik.de/wp-content/uploads/2020/08/NEUSTARTKULTUR_FG_Musikclubs_2020_08_20.pdf, S. 4, unter Punkt 4.2) im Programm „NEUSTART KULTUR“ als förderfähig an?
- Was genau ist damit gemeint?

Die Fragen 34 und 35 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Fördergrundsätzen sind beispielhaft denkbare Fördergegenstände aufgeführt, die sich neben der konkreten Programmplanung auch mit wichtigen gesellschaftspolitischen Fragen beschäftigen:

Unter „Gender Equality“ versteht die Bundesregierung Geschlechtergleichstellung (vgl. auch Bundesgleichstellungsgesetz). Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG verpflichtet den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Geschlechtergerechtigkeit ist im Rahmen der vorgenannten Förderprogramme möglich und zu begrüßen – zumal der Anteil von Frauen in der gesamten Musikbranche unverhältnismäßig gering ist und Maßnahmen zur gezielten Förderung von Frauen auch von der Branche gefordert werden (vgl. u. a. Music Industry Women – Das Netzwerk für Frauen in der Musikwirtschaft).

Auch Modellprojekte oder spezielle Kampagnen, die die Akzeptanz von Livemusik unterstützen, können Fördergegenstände sein. Musikclubs sind unentbehrliche Auftrittsorte für Musikerinnen und Musiker und Plattformen für den musikalischen Nachwuchs. Hierbei gilt es, alle Formen von Livemusik zu ermöglichen und auch Formate zu entwickeln, um trotz der Schließungen von Spielstätten Livemusik in allen Formen unter Beachtung der pandemiebedingten Einschränkungen zu präsentieren.

36. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, die Kulturförderung in das Grundgesetz als Staatsziel zu integrieren, so wie es Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und Absatz 3 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) sowie Artikel 13 Satz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 der Charta der Grundrechte der EU (vgl.: https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) fordern?
- a) Wenn ja, wie soll dies umgesetzt werden?
- b) Wenn nein, wie soll die deutsche Kultur erhalten und gefördert werden, sei es die freie Kultur oder die subventionierte Kultur?

Die Fragen 36 bis 36b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen dieses Thema nicht als Vorhaben in den Koalitionsvertrag aufgenommen haben. Angesichts der verbleibenden Zeit erscheint diese Frage nicht mehr als für die laufende Legislaturperiode bestimmt.

Die in der Frage genannten Bestimmungen enthalten im Übrigen keine Vorgaben für Änderungen des Grundgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt bereits Artikel 5 Absatz 3 GG als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst „dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern“ (BVerfGE 36, 321 [331]; 81, 108 [116]). Die Bundesrepublik Deutschland ist und bleibt auch so dem ihrer Verfassungsordnung zugrundeliegenden Staatsverständnis eines freiheitlichen Kulturstaates verpflichtet.

37. Wie will die Bundesregierung den betroffenen Bürgern gegenüber der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 GG und Artikel 14 Absatz 1 GG dauerhaft gerecht werden?

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 GG binden die Grundrechte nicht nur die Bundesregierung, sondern umfassend „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“.

Die Frage, wie die Bundesregierung den genannten Fällen gerecht wird, lässt sich nicht pauschal beantworten. Vielmehr ist in solchen Fällen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beispielsweise der Konflikt zwischen der Kunstfreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern im Wege fallbezogener Abwägung zu lösen. Es müssen also anhand einzelner Grundgesetzbestimmungen diejenigen verfassungsrechtlich geschützten Güter konkret herausgearbeitet werden, die bei realistischer Einschätzung der Tatumstände mit der Wahrnehmung des Rechts aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG kollidieren (BVerfG 81, 278, 293 mit Bezug auf BVerfGE 77, 240 LS 2 und Seite 255). Hinsichtlich weiterer Konstellation sei ebenfalls auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Anlage

**Durch die Bundesregierung geförderte Festivals und Kulturinstitutionen
in den Jahren 2017 bis 2020**

<i>Beträge in T €</i>	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Grund
Arp-Schnittger-Jubiläum	0	0	441	0	Pflege nationalen Kulturerbes
Bach-Wettbewerb Leipzig	0	75	0	75	Pflege nationalen Kulturerbes
Bachwoche Ansbach	40	0	40	0	Pflege nationalen Kulturerbes
Baltic Sea Tour Baltic Sea Philharmonic	0	149	150	150	gesamtstaatliche Repräsentation
Bayreuther Festspiele	2.484	2.834	2.834	2.834	gesamtstaatliche Repräsentation
Bayreuther Festspiele Festspielhaus	438	0	0	0	Sanierung Baudenkmal
BDC Bundesvereinigung Dt. Chorverbände	112	112	0	0	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
BDLO Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester	30	14	30	33	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
BDO Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände - Geschäftsstelle	242	242	0	0	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
BDO Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände - Wettbewerb für Auswahl-Orchester	25	72	0	0	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Beethoven-Haus	559	625	755	786	Pflege nationalen Kulturerbes
Beethoven-Haus; Meisterkurs Kammermusik	24	0	0	29	Förderung nationalen Spitzennachwuchses
Beethovenjubiläum 2020	256	5.000	16.400	2.700	Pflege nationalen Kulturerbes
BMCO Bundesmusikverband Chor und Orchester Musik vor Ort (BULE)	0	0	432	988	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik / Stärkung ländl. Raum

Anlage

BMCO Bundesmusikverband Chor und Orchester (BDC, BDO, Zelter)	0	0	326	474	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Bundesverwaltungsamt f. Zelter- /Pro Musica Urkunden Plaketten, Etais	13	57	40	16	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Bundeswettbewerb Gesang	25	25	45	25	Förderung nationalen Spitzennachwuchses
c/o Pop Köln	500	500	500	0	Beschluss des Deutschen Bundestages
Chor.com	200	100	100	0	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Chorfest Dt. Sängerbund/ Chorfestival Dt. Chorverband	200	0	0	90	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Classical Beat Festival	0	0	0	125	Beschluss des Deutschen Bundestages
CTM - club transmediale Eröffnungskonzert	10	19	17	17	Anerkennungsbeitrag interdisziplinäre Musikprojekte
detect Classic festival	0	0	375	0	Beschluss des Deutschen Bundestages
Deutscher Musikrat	3.051	3.192	3.318	3.462	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik; Förderung nationalen Spitzennachwuchses
Dt. Chorfestival (Chorkonzerttage)	20	0	0	0	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Dt. Chorzentrum	2.100	0	0	0	Bundesweite Aktivitäten der Amateurmusik
Dt. Musikfest - Bund Deutscher Musikverbände	0	200	0	0	gesamtstaatliche Repräsentation
Dt. Musikinstrumenten- fonds	0	0	0	0	Förderung nationalen Spitzennachwuchses
Dt. Rockmusikstiftung - PopCamp	55	55	0	0	Förderung nationalen Spitzennachwuchses

Anlage

Dt. Rockmusikstiftung - Probenräume	343	1.100	0	0	Förderung nationalen Spitzennachwuchses
Dt. Tonkünstlerverband - D-A-CH Tagung	0	5	0	0	Internationale Begegnungen
Europ. Musikrat /EMC incl EUYO - Europäische Union Jugend Orchester	110	113	116	136	Nationale Interessenvertretung; Nachwuchsförderung
Europa Chor Akademie	49	0	1.070		Förderung nationalen Spitzennachwuchses
Fête de la Musique	0	55	0	0	Stärkung bundesweites Netzwerk
Händel-Festspiele Göttingen	190	150	190	190	Pflege nationalen Kulturerbes
Händel-Festspiele Halle	190	150	190	40	Pflege nationalen Kulturerbes
House of Jazz - Alte Münze	0	0	6	119	Beschluss des Deutschen Bundestages
ID Festival der Künste	300	150	150	0	Dt.-israelische Zusammenarbeit
Initiative Musik	6.000	5.000	9.921	127.040	Nachwuchs, Netzwerk- und Infrastrukturförderung im Bereich Rock, Pop, Jazz
Institut f. Neue Musik u. Musikerziehung Darmstadt (Arbeitstagung)	38	38	38	38	Stärkung der Musikvermittlung
Internationale Ferienkurse für Neue Musik Darmstadt	0	25	0	0	Förderung zeitgenössischer Musik
Internationale Kammerchorwettbewerb Marktoberdorf	100	0	100	0	Nachwuchsförderung internationale Begegnungen
Internationale Sommerkurse / Junge Oper auf Schloss Weikersheim - JMD	53	29	53	31	Förderung nationalen Spitzennachwuchses
jazzahead!	200	200	200	0	Gesamtstaatliche Repräsentation, internationale Begegnungen
Jazzstudie / Frauen	0	20	0	0	

Anlage

Junge Deutsche Philharmonie	77	77	77	108	Förderung nationalen Spitzennachwuchses
Kronberg Bauvorhaben Kammermusiksaal und Studienzentrum	0	6.500	0	0	Beschluss des Deutschen Bundestages
Lausitzfestival		0	732	3.265	Beschluss des Deutschen Bundestages
Loh Orchester	0	0	41	0	400jähriges Jubiläum
Mendelssohn-Haus	65	65	65	65	Pflege nationalen Kulturerbes
Mitteldeutsche Barockmusik	311	312	316	317	Pflege nationalen Kulturerbes
Moers Festival	150	150	250	250	Beschluss des Deutschen Bundestages
Musikfest Bremen / ländl. Raum / Arp-Schnittger	0	0	500	150	Beschluss des Deutschen Bundestages
Musikfonds	1.100	2.008	2.000	12.000	Beschluss des Deutschen Bundestages; Förderung zeitgenössischer Musik
Musikprojekte im Rahmen LandKULTUR (BMEL/BULE)	186	335	389	329	Stärkung des ländlichen Raumes
Orchesterprogramm - Exzellente Orchesterlandschaft	5.400	5.400	300	5.400	Beschluss des Deutschen Bundestages
Pop Kultur Berlin	500	500	500	0	Beschluss des deutschen Bundestages
Preis der deutschen Schallplattenkritik	0	30	30	30	Stärkung Musikkritik
Reeperbahnfestival	2.000	2.570	2.000	8.425	Beschluss des Deutschen Bundestages
Richard Wagner Digitalisierung	37	23	0	0	Pflege nationalen Kulturerbes
Richard Wagner Museum	163	0	98	130	Pflege nationalen Kulturerbes
roc - Rundfunk Orchester Chöre GmbH	13.158	13.158	13.158	13.158	Staatsvertrag
Rock-Pop-Museum Gronau	0	0	300	0	Beschluss des Deutschen Bundestages
Schumann-Netzwerk und -Forum	42	41	41	41	Pflege nationalen Kulturerbes

Anlage

SoundTrack_Cologne	20	20	29	27	Qualifizierung Filmmusikbranche
Stiftung Berliner Philharmoniker	0	7.500	7.500	9.931	Hauptstadtfinanzie- rungsvertrag
Stiftung Bach-Archiv	716	742	743	805	Pflege nationalen Kulturerbes
Telemann Festival	100	0	0	150	Pflege nationalen Kulturerbes

Die IST-Angaben 2020 enthalten teilweise pandemiebedingte Erhöhungen aus NEUSTART KULTUR (z.B. Initiative Musik).

